

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

## Teil I: Allgemeine Bestimmungen

### 1 Geltungsbereich, Anwendbarkeit und Rangordnung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich («BIZ») regeln den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung von Verträgen über die Beschaffung von Gütern («Güter») sowie Dienst- und Werkleistungen (zusammen «Dienstleistungen»), einschliesslich der Erbringung damit verbundener Nebenarbeiten, zwischen der BIZ und dem Verkäufer oder Dienstleister («Lieferant»).
- 1.2 Mit der Unterbreitung eines Angebots, eines Vorschlags oder einer Offerte («Angebot») an die BIZ oder mit der Annahme einer Bestellung der BIZ («Bestellung») erkennt der Lieferant an und erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB anwendbar sind.
- 1.3 Diese AGB, jede Bestellung sowie gegebenenfalls jeder Vertrag in Schriftform werden nachfolgend gemeinsam als «Vereinbarung» bezeichnet.
- 1.4 Jegliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausgeschlossen (einschliesslich solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der BIZ im Zusammenhang mit einem Angebot mitgeteilt wurden oder denen der Lieferant die Annahme einer Bestellung unterstellt hat). Die vorbehaltlose Annahme dieser AGB ist eine wesentliche Voraussetzung (*conditio sine qua non*) für das Zustandekommen der Vereinbarung zwischen der BIZ und dem Lieferanten.
- 1.5 Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den für die Vereinbarung relevanten Dokumenten gilt die folgende Rangfolge (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird): (1) diese AGB, (2) ein allfälliger Vertrag in Schriftform, (3) die Bestellung, (4) das Angebot, (5) sonstige einschlägige Dokumente, wie beispielsweise eine

schriftliche Ausschreibung, die Anfrage für Angebote (Request for Quotation oder RFQ) oder die Einladung zur Offertstellung (Invitation to Tender oder ITT).

### 2 Bestellung

- 2.1 In Ermangelung eines spezifischen Vertrags in Schriftform begründet die Bestellung die rechtliche Verpflichtung der BIZ zum Erwerb der darin genannten Güter oder Dienstleistungen, einschliesslich sämtlicher Bestandteile, Ersatzteile, Handbücher, Dokumentationen, Verpackungen sowie aller Arbeitsergebnisse und Nebenarbeiten, zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen. Die Bestellung gilt als angenommen und der Vertrag als geschlossen, sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach deren Erhalt schriftlich widerspricht. Die Annahme erfolgt zudem durch Aufnahme der Vertragserfüllung vor Ablauf dieser Frist. Jede angenommene Bestellung stellt einen separaten Vertrag dar. Die BIZ behält sich das Recht vor, jede Bestellung durch eine vor deren Annahme erfolgte Benachrichtigung des Lieferanten zu widerrufen.

### 3 Rechnungsstellung und Steuerstatus der BIZ

- 3.1 Der Lieferant stellt der BIZ nach der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung Rechnung.
- 3.2 Auf den Rechnungen ist die BIZ-Bestellnummer anzugeben. Falls keine BIZ-Bestellnummer vorliegt, ist als Referenz «No PO» und die Ansprechperson in der BIZ anzugeben. Die fehlende Angabe der BIZ-Bestellnummer kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rechnung führen.

- 3.3 Rechnungen müssen eine detaillierte Aufstellung der gelieferten Güter oder erbrachten Dienstleistungen enthalten, den Preis der einzelnen Positionen, allfällige Abzüge sowie das Lieferdatum oder den Zeitraum der Leistungserbringung klar ausweisen.
- 3.4 Rechnungen sind elektronisch an folgende Adresse zu senden (sofern nicht anders angegeben):  
[invoice@bis.org](mailto:invoice@bis.org)  
Betreff: Rechnung [Bestellnummer]
- 3.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnung. Ein Zahlungsverzug berechtigt den Lieferanten nicht zur Geltendmachung von Verzugszinsen oder zur Kündigung der Vereinbarung.
- 3.6 Die BIZ geniesst in der Schweiz einen besonderen steuerlichen Status als internationale Organisation und ist dementsprechend von der schweizerischen Mehrwertsteuer (MWST) befreit. Rechnungen dürfen daher keine schweizerische MWST enthalten und müssen den Vermerk «von der Steuer befreit» oder «Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV» tragen. Sollte der Vermerk «inklusive MWST» (mit oder ohne Angabe des Steuersatzes) auf der Rechnung vorgedruckt sein, so ist dieser sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchzustreichen. Andere im Preis enthaltene Steuern oder Abgaben müssen auf den Rechnungen klar ausgewiesen werden, damit die BIZ eine Befreiung geltend machen kann.

## 4 Verzug

- 4.1 Hält der Lieferant die vereinbarten Fristen nicht ein, gerät er bei Fixgeschäften sofort und in allen übrigen Fällen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung in Verzug. Sofern die BIZ nicht ausdrücklich darauf verzichtet, bleibt der Lieferant zur Lieferung der Güter oder Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet.
- 4.2 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist die BIZ nach ihrer Wahl berechtigt, die Güter oder Dienstleistungen zurückzuweisen, von der Vereinbarung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

## 5 Dokumentation

- 5.1 Der Lieferant stellt der BIZ nach Erfüllung der Vereinbarung alle erforderlichen Dokument-

ationen zur Verfügung. Sämtliche Dokumentationen sind in englischer Sprache abzufassen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

- 5.2 Die BIZ ist berechtigt, Kopien dieser Dokumentationen anzufertigen.

## 6 Von der BIZ bereitgestellte Materialien

- 6.1 Die BIZ bleibt jederzeit Eigentümerin aller von ihr bereitgestellten Materialien, Arbeitsmittel, Ausrüstung und Dokumentationen (zusammen «Materialien»). Der Lieferant hat die Materialien zurückzugeben, sobald er sie nicht mehr benötigt, spätestens jedoch mit Beendigung der Vereinbarung.
- 6.2 Die Materialien sind bei der Rückgabe in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich bei der Überlassung befanden, unter Vorbehalt der durch den ordnungsgemässen Gebrauch entstehenden normalen Abnutzung. Der Lieferant haftet für jeden Verlust, jede Beschädigung oder jede über die normale Abnutzung hinausgehende Verschlechterung der Materialien, die über den normalen Verschleiss hinausgehen und hat der BIZ hierfür den vollen Ersatz zu leisten.
- 6.3 Ein Retentionsrecht des Lieferanten an den Materialien ist unter sämtlichen Umständen ausgeschlossen.

## 7 Ausrüstung und Zugang

- 7.1 Der Lieferant stellt auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche für die vertragskonforme Leistungserbringung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Dies umfasst insbesondere IT-Ausrüstung (z. B. Laptops, Workstations), Mobiltelefone, Hilfsmittel, Materialien, Werkzeuge, Transportmittel sowie jegliche weiteren erforderlichen Einrichtungen.
- 7.2 Zum Zwecke eines sicheren Fernzugriffs auf die Systeme der BIZ kann die BIZ den Lieferanten verpflichten, von der BIZ genehmigte Software (z.B. Anwendungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung, VPN-Clients oder Remote-Desktop-Tools) auf seinen Geräten zu installieren. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang ausschliesslich dafür verantwortlich: (i) sicherzustellen, dass alle vom Personal verwendeten Geräte die technischen und sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen der BIZ erfüllen und den durch die zuständige BIZ-

Ansprechperson kommunizierten Weisungen entsprechen; (ii) die Kompatibilität der Hardware mit der erforderlichen Sicherheitssoftware der BIZ sicherzustellen; und (iii) die Sicherheitsintegrität der genutzten Geräte aufrechtzuerhalten (insbesondere durch zeitnahes Einspielen von Patching, Anti-Malware-Schutz sowie sicheren Konfigurationen).

- 7.3 Ungeachtet des Vorstehenden kann die BIZ nach eigenem Ermessen BIZ-eigene Ausrüstung (z. B. verschlüsselte Laptops oder Mobilgeräte) zur Verfügung stellen, sofern dies aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen geboten ist. Solche Ausrüstung: (i) verbleibt jederzeit im Eigentum der BIZ; (ii) ist strikt gemäss den Vorschriften und Anweisungen der BIZ zu verwenden; und (iii) ist auf jederzeitiges Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Vereinbarung unverzüglich an die BIZ zurückzugeben. Der Lieferant haftet für Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von BIZ-eigener Ausrüstung. Ein Retentionsrecht des Lieferanten an dieser Ausrüstung ist ausgeschlossen.

## 8 Personal

- 8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die vertragliche Leistungen erbringen («Personal») über die erforderliche fachliche Qualifikation und Erfahrung verfügen, zuverlässig und kompetent sind, über eine ordnungsgemässe Ausbildung verfügen und den höchsten beruflichen Standards sowie den ethischen und moralischen Anforderungen entsprechen.
- 8.2 Im normalen Geschäftsbetrieb darf das Personal ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BIZ nicht ersetzt oder abgezogen werden. Die BIZ behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Austausch oder den Abzug von Personal jederzeit aus wichtigem Grund zu verlangen. Der Lieferant hat im Falle eines solchen Austauschs oder Abzugs alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die fortlaufende Erfüllung der Vereinbarung stets sicherzustellen.
- 8.3 Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Kosten, Ausgaben oder Ansprüche, die im Zusammenhang mit Krankheit, Unfall, Verletzung, Tod oder Invalidität des Personals entstehen.

## 9 Erfüllung durch Drittpersonen

- 9.1 Der Lieferant darf Drittpersonen, wie insbesondere Substitute oder Subunternehmer (zusammen «Subunternehmer»), zur Erfüllung der Vereinbarung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der BIZ beiziehen.
- 9.2 Der Lieferant stellt sicher, dass Subunternehmer (i) sorgfältig ausgewählt, instruiert und beaufsichtigt werden; (ii) vertraglich zur Einhaltung aller sich aus der Vereinbarung ergebenden Pflichten verpflichtet werden; (iii) die Anweisungen der bevollmächtigten Vertreter der BIZ befolgen; und (iv) keine Pflichten an weitere Dritte übertragen.
- 9.3 Der Lieferant ist für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Subunternehmer sowie deren Personal in gleichem Umfang verantwortlich und haftbar wie für seine eigenen Hilfspersonen. Der Lieferant bleibt für die vertragskonforme Erfüllung und die Einhaltung der Vereinbarung vollumfänglich verantwortlich.
- 9.4 Die BIZ kann die Ablösung eines eingesetzten Subunternehmers verlangen.

## 10 Credential Checking und Verhaltenskodex

- 10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass Personen, die Zugang zu den Räumlichkeiten der BIZ oder zu vertraulichen Informationen haben sollen, über den Verhaltenskodex der BIZ für Externe, die für die Bank tätig sind («Verhaltenskodex») informiert werden und diesen einhalten (in der jeweils gültigen Fassung verfügbar unter [https://www.bis.org/suppliers/cocfc\\_de\\_2025.pdf](https://www.bis.org/suppliers/cocfc_de_2025.pdf)
- 10.2 Die BIZ ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu verlangen, dass Personen, die Zugang zu den Räumlichkeiten der BIZ oder zu vertraulichen Informationen haben sollen, einer Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung («Credential Checking») unterzogen werden.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, das Verfahren des Credential Checking strikt einzuhalten und in dem dafür erforderlichen Umfang uneingeschränkt zu kooperieren. Dies kann unter anderem das Ausfüllen des Credential Checking-Formulars der BIZ umfassen, in der jeweils gültigen Fassung verfügbar unter [https://www.bis.org/suppliers/ccr\\_de.pdf](https://www.bis.org/suppliers/ccr_de.pdf). Der Umfang des Credential Checking wird von der BIZ

festgelegt. Das erweiterte Credential Checking kann von einem externen Unternehmen durchgeführt werden.

- 10.4 Sollte eine Person das Credential Checking nicht bestehen, stellt der Lieferant sicher, dass diese Person unverzüglich ersetzt wird.

## 11 Arbeiten auf dem Areal der BIZ

- 11.1 Das Personal des Lieferanten ist nur dann zur Ausführung von Arbeiten auf dem Areal der BIZ berechtigt, wenn (i) die vertraglichen Verpflichtungen auf dem Areal der BIZ zu erfüllen sind und (ii) hierfür eine vorgängige schriftliche Zustimmung der BIZ vorliegt.
- 11.2 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliches Personal, das auf dem Areal der BIZ tätig ist, die Regelungen, Vorschriften, Richtlinien und relevanten Sicherheitsbestimmungen der BIZ einhalten.
- 11.3 Die BIZ ist berechtigt, nach eigenem Ermessen den Zutritt zu verweigern oder den Austausch sowie den Abzug von Personal von ihrem Areal jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Eine solche Verweigerung des Zutritts oder die Aufforderung zum Austausch oder zum Abzug von Personal berechtigt den Lieferanten nicht, sich auf einen Verzug oder eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu berufen.

## 12 BIZ-Daten

- 12.1 Der Lieferant darf Daten, die ihm von der BIZ oder im Namen der BIZ im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden («BIZ-Daten»), ausschliesslich zur Erfüllung der Vereinbarung verwenden.
- 12.2 Speichert der Lieferant BIZ-Daten, die von der BIZ als vertraulich oder streng vertraulich klassifiziert sind, müssen die BIZ-Daten (i) in Jurisdiktionen gespeichert werden, in denen die BIZ Vorrechte und Immunitäten genießt; (ii) physisch oder logisch von Daten Dritter getrennt sein; und (iii) als BIZ-Daten identifizierbar sein. Die BIZ behält jederzeit die volle Verfügungsgewalt über alle BIZ-Daten, ungeachtet des physischen Speicherorts. Der Lieferant stellt sicher, dass ausserhalb von Jurisdiktionen, in denen die BIZ Vorrechte und Immunitäten genießt, kein dauerhafter Zugriff (Standing Access) auf solche vertraulichen oder streng vertraulichen BIZ-Daten besteht.

- 12.3 Bearbeitet der Lieferant BIZ-Daten, so (i) trifft er alle technisch-organisatorisch wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen, um die BIZ-Daten wirksam gegen unbefugten Zugriff zu schützen; (ii) räumt er der BIZ auf Verlangen das Recht ein, auf die BIZ-Daten zuzugreifen und diese zu berichtigen; (iii) stellt er nach Beendigung der Vereinbarung die BIZ-Daten der BIZ bereit und löscht oder vernichtet diese auf sämtlichen Medien (inkl. Test- oder Backup-Medien) nach dem aktuellen Stand der Technik unwiderruflich; und (iv) bestätigt der BIZ auf Verlangen diese Löschung oder Vernichtung schriftlich.

- 12.4 Die Rückgabe, Löschung oder Vernichtung der BIZ-Daten müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Vereinbarung erfolgen. Sofern eine Löschung von Backup-Medien technisch nicht unmittelbar möglich ist, sind die betroffenen BIZ-Daten nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen und spätestens innerhalb eines Jahres zu löschen oder zu vernichten. Unterliegt der Lieferant einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, muss die Rückgabe, Löschung oder Vernichtung derjenigen Daten, die dieser Pflicht unterliegen, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgen.

- 12.5 Im Falle eines Konkurses, einer Insolvenz oder eines ähnlichen Zustands, Ereignisses oder Verfahrens, das den Lieferanten betrifft, sind alle BIZ-Daten unverzüglich in einem für die BIZ leicht zugänglichen und importierbaren Format, oder wie von der BIZ anderweitig vorgegeben, herauszugeben. Jegliche Retentionsrechte (sowie verwandte Ansprüche) an BIZ-Daten werden im weitest zulässigen Umfang ausgeschlossen. Unter keinen Umständen dürfen BIZ-Daten in Konkurs- oder ähnlichen Verfahren verwertet, beschlagnahmt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

- 12.6 Der Lieferant meldet jede Kompromittierung der Sicherheit der BIZ-Daten unverzüglich, spätestens jedoch innert 72 Stunden nach deren Bekanntwerden.

- 12.7 Die Bestimmungen dieses Abschnitts überdauern die Erfüllung, die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung, ungeachtet des Rechtsgrundes.

## 13 Personenbezogene Daten

- 13.1 Die BIZ bearbeitet personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Datenschutzregeln. Die

Datenschutzerklärung der BIZ ist verfügbar unter <https://www.bis.org/privacy.htm>.

- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Bearbeitung personenbezogener Daten der BIZ: (i) alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten; (ii) personenbezogene Daten ausschliesslich zweckgebunden zur Erfüllung der Vereinbarung zu bearbeiten und nur in dem erforderlichen Umfang; (iii) die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten; (iv) personenbezogene Daten nur Personen zugänglich zu machen, die für die Vertragserfüllung darauf angewiesen sind; (v) sicherzustellen, dass die zur Bearbeitung personenbezogener Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen und über eine angemessene datenschutzrechtliche Schulung verfügen; (vi) personenbezogene Daten korrekt und aktuell zu halten; (vii) personenbezogene Daten nur so lange aufzubewahren, wie dies für den mit der BIZ vereinbarten Zweck, für die sie übermittelt oder erhoben wurden, erforderlich ist; und (viii) unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der betreffenden personenbezogenen Daten angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personen-bezogenen Daten zu gewährleisten.
- 13.3 Der Lieferant ist berechtigt, Unterauftragsbearbeiter im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung einzusetzen, vorausgesetzt, der Lieferant hat mit jedem Unterauftragsbearbeiter eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die im Wesentlichen mindestens gleichwertige Datenschutzverpflichtungen wie die in diesen AGB auferlegt. Auf Anfrage stellt der Lieferant der BIZ eine Liste seiner aktuellen Unterauftragsbearbeiter zur Verfügung. Der Lieferant haftet für Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragsbearbeiter wie für eigenes Verhalten.
- 13.4 Muss der Lieferant zur Erfüllung der Vereinbarung personenbezogene Daten ausserhalb der Jurisdiktion, aus der die Personendaten stammen, übermitteln, hat er sicherzustellen, dass in dem betreffenden Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen gewährleistet ist.

- 13.5 Die BIZ ist eine internationale Organisation, die Übermittlung personenbezogener Daten von der BIZ an den Lieferanten gilt demnach nicht als eingeschränkte Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch anwendbare Datenschutzgesetze beschränkt wird und über die in der Vereinbarung festgelegten Massnahmen hinausgehende weitere Garantien erfordert. Die Bearbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten unterliegt den anwendbaren Datenschutzgesetzen und jede Übermittlung personenbezogener Daten vom Lieferanten an die BIZ kann als eingeschränkte Übermittlung von personenbezogenen Daten gelten. Die Parteien sind jedoch einig, dass keine Vertragsverletzung vorliegt, wenn keine Standardvertragsklauseln für die Übertragung solcher personenbezogenen Daten an die BIZ vereinbart werden.
- 13.6 Der Lieferant unterstützt die BIZ im Rahmen des Zumutbaren bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung ihrer Rechte.
- 13.7 Die Bestimmungen dieses Abschnitts überdauern die Erfüllung, die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung, ungeachtet des Rechtsgrundes.

## 14 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 14.1 Der Lieferant überträgt hiermit der BIZ sämtliche Immaterialgüterrechte, Eigentumsrechte an physischen Gütern sowie alle weiteren Rechte und Befugnisse an sämtlichen im Rahmen der Vereinbarung entwickelten, geschaffenen oder produzierten Arbeitsergebnissen (zusammen «Rechte»), einschliesslich Materialien, Standards, Konzepte, Daten, Software oder Technologien, unabhängig davon, ob diese allein durch den Lieferanten oder in Zusammenarbeit mit der BIZ erstellt wurden.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und alle notwendigen Dokumente zu unterzeichnen, um die BIZ bei der Sicherung und Übertragung dieser Rechte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu unterstützen.
- 14.3 Hinsichtlich vorbestehender Rechte, die sich auf Teile der Arbeitsergebnisse beziehen, räumt der Lieferant der BIZ ein nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht ohne Beschränkungen in Bezug auf Zeit, Ort und Inhalt ein, welches der BIZ die uneingeschränkte Nutzung und Verwertung des Arbeitsergebnisses ermöglicht. Der Lieferant verpflichtet sich, keine

rechtlichen Ansprüche geltend zu machen, die Nutzungsrechte der BIZ beeinträchtigen könnten. Sollte der Lieferant vorbestehende Rechte auf Dritte übertragen oder lizenzieren, stellt er sicher, dass diese Rechte Dritter die hier vereinbarten Nutzungsrechte der BIZ nicht einschränken.

## 15 Vertraulichkeit

- 15.1 Der Lieferant hat alle Informationen (ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in einer anderen Form), die er im Rahmen der Vereinbarung erhält oder erlangt, vertraulich zu behandeln («vertrauliche Informationen»), auch wenn diese Informationen nicht als vertraulich gekennzeichnet oder spezifiziert sind und hat mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, um die Offenlegung, Veröffentlichung oder Verbreitung der zur Verfügung gestellten Informationen zu vermeiden, wie er sie für seine eigenen vertraulichen Informationen anwendet.
- 15.2 Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen ausschliesslich für die Erfüllung der Vereinbarung verwenden. Er darf diese Informationen weder selbst zu anderen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen. Die Offenlegung ist ausschliesslich eigenen Mitarbeitern, Organen, beigezogenen externen Fachkräften oder anderen Personen gestattet, die den Lieferanten unterstützen oder beraten und auch dies nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist (Need-to-Know-Prinzip).
- 15.3 Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen weder elektronisch noch in anderer Form vervielfältigen, es sei denn und nur in dem Umfang, wie dies für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlich ist. Sobald diese Vervielfältigungen nicht mehr benötigt werden oder die Vereinbarung erfüllt oder beendet ist, sind diese Vervielfältigungen vollständig und unwiderruflich zu vernichten oder auf Verlangen an die BIZ zurückzugeben. Der Lieferant hat der BIZ die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 15.4 Der Lieferant hat die BIZ unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt oder Grund zur Annahme hat, dass unbefugt auf vertrauliche Informationen zugegriffen wurde, diese an unbefugte Dritte weitergegeben wurden, verloren gegangen oder beschädigt wurden oder in anderer Weise rechtswidrig oder unter Verletzung der Vereinbarung bearbeitet wurden

(oder worden sein könnten). Zudem hat der Lieferant unverzüglich die notwendigen Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen zu sichern sowie allfällige nachteilige Folgen zu verhindern oder zu minimieren. Der Lieferant arbeitet bei der Untersuchung solcher Vorfälle und bei der Umsetzung zusätzlicher, von der BIZ als notwendig erachteter Sicherheitsmassnahmen vollumfänglich mit der BIZ zusammen.

- 15.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht als verletzt, wenn vertrauliche Informationen durch den Lieferanten innerhalb der Unternehmensgruppe oder an einen Subunternehmer weitergeleitet werden, sofern diese Weiterleitung für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlich ist. Die Parteien haben diese Vertraulichkeitsverpflichtung ihren Gruppengesellschaften, Mitarbeitern und Subunternehmern vertraglich zu überbinden.
- 15.6 Die Bestimmungen dieses Abschnitts überdauern die Erfüllung, die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung, ungeachtet des Rechtsgrundes.

## 16 Verwendung des Namens, Akronyms, Logos oder der Marken der BIZ

- 16.1 Der Lieferant darf den Namen, das Akronym, das Logo oder die Marken der BIZ ausschliesslich für interne Zwecke und nur insoweit verwenden, als dies für die Erfüllung der Vereinbarung zwingend erforderlich ist.
- 16.2 Der Lieferant darf den Namen, das Akronym, das Logo oder die Marken der BIZ nicht in Marketingmaterialien, Werbung, Pressemitteilungen, Präsentationen oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen verwenden.
- 16.3 Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung mit der BIZ sowie das Bestehen, den Inhalt und die Bedingungen der Vereinbarung ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BIZ gegenüber Dritten nicht bekannt geben.
- 16.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts überdauern die Erfüllung, die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung, ungeachtet des Rechtsgrundes.

## 17 Interessenkonflikte

- 17.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine vertragliche Leistungserbringung für die BIZ nicht

zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt mit Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Dritten führt.

- 17.2 Der Lieferant hat die BIZ unverzüglich über einen potenziellen Interessenkonflikt zu informieren. Sollte es nicht möglich sein, den Interessenkonflikt zu vermeiden oder auf andere Weise zu lösen, kann die BIZ die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 18 Versicherung

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten und ohne Einschränkung seiner vertraglichen Pflichten oder Haftung, sämtliche Versicherungen abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die in seinem Tätigkeitsbereich üblich sind, einschliesslich einer umfassenden Haftpflichtversicherung.
- 18.2 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Subunternehmer, die im Rahmen der Vereinbarung Leistungen für die BIZ erbringen, über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.
- 18.3 Auf Verlangen der BIZ hat der Lieferant unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

## 19 Haftung

- 19.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden, Nachteile oder Aufwendungen, die der BIZ aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten, Subunternehmer oder sonstige beigezogene Hilfspersonen entstehen.

## 20 Höhere Gewalt

- 20.1 Wird die Erfüllung der Vereinbarung ganz oder teilweise durch ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis verhindert oder verzögert, das ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegt und das trotz zumutbarer Anstrengungen der betroffenen Partei nicht überwunden werden kann (nachfolgend «Ereignis höherer Gewalt»), so verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen) über das Ereignis höherer Gewalt benachrichtigt und alle zumutbaren Schritte zur

Minimierung der daraus resultierenden Verzögerung unternimmt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig Tage an, kann jede Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

## 21 Abtretung

- 21.1 Der Lieferant ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der BIZ nicht berechtigt, Forderungen oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden oder anderweitig darüber zu verfügen.

## 22 Vollständigkeitsklausel

- 22.1 Die Vereinbarung, einschliesslich der Anhänge und aller darin erwähnten Dokumente, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Vereinbarungen oder Übereinkünfte der Parteien in diesem Zusammenhang.

## 23 Salvatorische Klausel

- 23.1 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 24 Kein Verzicht auf Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

- 24.1 Nichts in der Vereinbarung darf als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die Immunitäten, Privilegien und Befreiungen ausgelegt werden, welche die BIZ sowie mit ihr verbundene Personen geniessen.

## 25 Beziehung zwischen den Parteien

- 25.1 Die Parteien anerkennen und vereinbaren, dass jede Partei für die Einhaltung sämtlicher für ihren Geschäftsbetrieb massgeblichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, einschliesslich die Einhaltung aller anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass sämtliches zur Erfüllung dieser Vereinbarung eingesetztes Personal über gültige Arbeitsbewilligungen verfügt sowie sämtliche anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen, einschliesslich der GAV-Vorschriften sowie der sozialversicherungs- und vorsorgerechtlichen

Verpflichtungen, vollumfänglich eingehalten werden.

- 25.2 Sollten der BIZ im Zusammenhang mit der Erteilung von Arbeitsbewilligungen Administrativkosten entstehen, sind diese vom Lieferanten zu erstatten.
- 25.3 Es gilt als vereinbart, dass der Lieferant, die Subunternehmer, deren Personal sowie jede andere Person, die vertragliche Verpflichtungen erfüllt, ausschliesslich als unabhängige Vertragspartner tätig sind. Es besteht kein Unterordnungsverhältnis zur BIZ. Unter keinen Umständen gelten der Lieferant, die Subunternehmer oder deren Personal als Arbeitnehmer der BIZ.
- 25.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Namen oder für Rechnung der BIZ Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten, weder ausdrücklich noch stillschweigend, zu übernehmen oder zu begründen oder die BIZ in irgendeiner Weise rechtlich zu binden.

## 26 Änderungen

- 26.1 Keine Partei ist berechtigt, die Vereinbarung einseitig zu ändern.

## 27 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 27.1 **Auf die Vereinbarung ist ausschliesslich das materielle schweizerische Recht anwendbar** unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.
- 27.2 **Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung sind ausschliesslich die Gerichte in Basel-Stadt, Schweiz, zuständig.**

## Teil II: Besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Gütern

### 28 Erfüllungsort, Lieferung und Gefahrenübergang

- 28.1 Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Organisation des Transports, einschliesslich des Entladens der Güter am Bestimmungsort.
- 28.2 Die Güter sind franko und zollfrei an den von der BIZ bestimmten Ort zu liefern. Wird kein Ort bestimmt, so sind die Güter an den Hauptsitz der BIZ, Centralbahnplatz 2, 4051 Basel, Schweiz, zu liefern.
- 28.3 Die Lieferung hat am in der Vereinbarung festgelegten Lieferdatum zu erfolgen. Lieferungen an den Hauptsitz der BIZ werden von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr entgegengenommen.

### 29 Abnahme und Mängelrüge

- 29.1 Die gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten der BIZ werden hiermit vollumfänglich wegbedungen. Die BIZ behält sich das Recht vor, ihre Rechte bei Mängeln der Güter jederzeit während der gesetzlichen Verjährungsfrist oder einer vertraglich vereinbarten längeren Gewährleistungsfrist geltend zu machen.
- 29.2 Jede Abweichung von der vereinbarten Menge stellt eine Vertragsverletzung dar, die die BIZ dazu berechtigt, die Lieferung vollumfänglich abzulehnen, es sei denn, die Mehr- oder Minderlieferung ist derart geringfügig, dass die Ablehnung für die BIZ als unzumutbar gelten würde. Entscheidet sich die BIZ für die Annahme einer solchen Lieferung, ist der vereinbarte Preis anteilmässig zu reduzieren.

### 30 Gewährleistung und Rechtsbehelfe

- 30.1 Der Lieferant ist sich des beabsichtigten Verwendungszwecks der Güter bewusst und garantiert, dass die Güter über die zugesicherten Eigenschaften verfügen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind, welche deren Wert oder Eignung für den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen.

- 30.2 Im Falle eines Mangels hat die BIZ die Wahl zwischen: (i) Minderung des Kaufpreises entsprechend der Wertminderung; (ii) Rücktritt von der Vereinbarung (Wandelung); (iii) Ersatzlieferung mangelfreier Ware; oder (iv) Nachbesserung (Reparatur).
- 30.3 Die BIZ kann darüber hinaus Schadenersatz für sämtliche weiteren Kosten, Auslagen oder Verluste geltend machen, die aus der Lieferung von Gütern resultieren, welche nicht den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen.
- 30.4 Werden während der laufenden Verjährungsfrist Mängel behoben oder Teile ersetzt, beginnt für die betreffenden Komponenten ab dem Zeitpunkt der Nachbesserung oder des Ersatzes eine neue Verjährungsfrist von gleicher Dauer zu laufen.
- 30.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

### 31 Zollbefreiung der BIZ

- 31.1 Die BIZ ist von Zollbeschränkungen, Zollabgaben und gleichartigen Gebühren für Waren befreit, die für ihren offiziellen Gebrauch eingeführt werden. Zur Erleichterung der Zollabfertigung stellt die BIZ dem Lieferanten das Formular 14.60 (*«Marchandises pour bénéficiaires de privilèges diplomatiques»*) zur Verfügung, welches dem Lieferschein beizufügen ist.
- 31.2 Die zollfreie Abfertigung mittels Formular 14.60 ist ausschliesslich über das Hauptzollamt Basel möglich. Allfällige Abgaben, die bei anderen Schweizer Zollstellen anfallen, werden von der BIZ nicht zurückerstattet.

## Teil III: Besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Dienstleistungen

### 32 Leistungserbringung

- 32.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt, unter Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften sowie nach den höchsten professionellen Standards, die von Fachleuten in vergleichbaren Branchen erwartet werden.

- 32.2 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Lieferant nicht berechtigt, die BIZ zu vertreten oder diese gegenüber Dritten rechtlich zu verpflichten.

### 33 Informationen zum Fortschritt

- 33.1 Der Lieferant erstattet der BIZ regelmässig Bericht über den Fortschritt der Arbeiten (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird) und informiert die BIZ unverzüglich schriftlich über Umstände, welche die ordnungsgemässe Erfüllung der Vereinbarung beeinträchtigen oder gefährden könnten.
- 33.2 Die BIZ ist berechtigt, die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen zu angemessenen Zeiten und an angemessenen Orten zu überprüfen und zu inspizieren.

### 34 Abnahme und Mängelrüge

- 34.1 Die BIZ ist unter keinen Umständen verpflichtet, Dienstleistungen abzunehmen, die nicht den Spezifikationen und Anforderungen der Vereinbarung entsprechen.
- 34.2 Eine vollständige oder teilweise Zahlung gilt nicht als Abnahme der Dienstleistungen durch die BIZ.
- 34.3 Falls die Dienstleistungen Werkcharakter haben, wird auf Wunsch der BIZ ein schriftliches Protokoll erstellt und von den Parteien unterzeichnet.
- 34.4 Die Verjährungsfrist beginnt mit der endgültigen Abnahme der Dienstleistungen.
- 34.5 Die gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten der BIZ werden hiermit vollumfänglich wegbedungen. Die BIZ behält sich das Recht vor, ihre Rechte bei Mängeln der Dienstleistungen jederzeit während der gesetzlichen Verjährungsfrist oder einer vertraglich vereinbarten längeren Verjährungsfrist geltend zu machen.

### 35 Gewährleistungen und Rechtsbehelfe

- 35.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass: (i) die Dienstleistungen den Spezifikationen, Zeitplänen und Anforderungen der Vereinbarung entsprechen; (ii) die Dienstleistungen den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; (iii) alle verwendeten Materialien, Techniken und Arbeitsausführungen frei von Mängeln sind, in Übereinstimmung mit

- der Vereinbarung erfolgen und dass Materialien, Techniken und Arbeitsausführungen, die nicht der Vereinbarung entsprechen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BIZ verwendet werden; (iv) die Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind; (v) die Dienstleistungen frei von Fehlern und Mängeln sind, einschliesslich in Bezug auf Design, Technik und Arbeitsausführung; und (vi) der Lieferant über alle notwendigen Rechte zur Erbringung der Dienstleistungen verfügt und dass die Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant hält die BIZ für sämtliche Verluste, Schäden, Haftungen, Ansprüche und Kosten (einschliesslich Anwaltskosten und anderer Kosten der Verteidigung gegen Klagen wegen Rechtsverletzungen) schadlos, die aus einer behaupteten Verletzung dieser Zusicherung resultieren, damit zusammenhängen oder in irgendeiner Weise damit verbunden sind.
- 35.2 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe der BIZ kann die BIZ, falls Dienstleistungen mangelhaft sind oder nicht den Anforderungen der Vereinbarung entsprechen, einen Teil oder die gesamten Dienstleistungen ablehnen. Nach freiem Ermessen der BIZ ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten: (i) die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die abgelehnten Dienstleistungen innerhalb einer von der BIZ festgesetzten angemessenen Frist erneut zu erbringen oder anderweitig angemessen zu beheben; oder (ii) der BIZ den gesamten für die betroffenen Dienstleistungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.
- 35.3 Ab dem Datum der Abnahme der Nachbesserungsmassnahme beginnt eine neue Verjährungsfrist von gleicher Dauer wie die ursprüngliche Verjährungsfrist zu laufen.
- 35.4 Kommt der Lieferant seinen Nachbesserungspflichten nicht unverzüglich nach oder stellt die BIZ nach vernünftigem Ermessen fest, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, die mangelhafte Leistung zeitgerecht zu beheben, kann die BIZ auf alleinige Kosten des Lieferanten: (i) die Dienstleistungen selbst ersetzen, reparieren oder neu erbringen; (ii) eine Minderung des Preises vornehmen; (iii) von der Vereinbarung zurücktreten; oder (iv) Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen, um Nachbesserungsmassnahmen durchführen zu lassen.
- 35.5 Das Recht auf Schadenersatz für weitergehende Schäden bleibt von den oben genannten Rechtsbehelfen unberührt.
- ## 36 Prüfungsrechte
- 36.1 Auf Anfrage und unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist ist die BIZ oder ihre beauftragten Prüfer berechtigt: (i) die Dienstleistungen sowie sämtliche damit verbundenen Einrichtungen, Räumlichkeiten, Prozesse, Bücher, Konten und sonstigen Unterlagen zu prüfen; und (ii) Kopien der Bücher, Konten und sonstigen Unterlagen des Lieferanten sowie allfälliger Subunternehmer, die sich auf die Dienstleistungen beziehen, in physischer oder elektronischer Form zu erhalten.
- 36.2 Die BIZ oder ihre beauftragten Prüfer dürfen Kopien solcher Unterlagen so lange aufbewahren, wie dies zur Ausübung der Prüfungsrechte erforderlich ist oder wie es das anwendbare Recht vorschreibt.
- ## 37 Kündigung
- 37.1 Das Recht beider Parteien, die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt jederzeit vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei: (i) Eintritt von Ereignissen oder Umständen, die der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, insbesondere bei anhaltender oder wiederholter Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten; (ii) amtlicher Publikation der Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines Nachlassverfahrens; (iii) Einreichung eines Gesuchs oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlassstundungs- oder vergleichbaren Insolvenzverfahrens; (iv) tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit oder schriftlichem Eingeständnis einer Partei, ihre Schulden nicht begleichen zu können; (v) Eintritt der Überschuldung; (vi) Nichtzahlung unbestrittener Rechnungen durch den Lieferanten; (vii) oder jedem Ereignis in einer beliebigen Jurisdiktion mit vergleichbaren Auswirkungen.
- 37.2 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird der Lieferant nur für die Dienstleistungen entschädigt, die bis zum Kündigungsdatum gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten effektiv erbracht wurden. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

## Teil IV: Besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Hardware

### 38 Installation der Hardware

- 38.1 Der Lieferant installiert die erworbene Hardware am von der BIZ bestimmten Ort gemäss den Installationsanweisungen und nimmt diese in Betrieb.

### 39 Wartung der Hardware

- 39.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die BIZ während fünf Jahren ab Lieferung der Hardware mit Ersatzteilen und Produkten zu versorgen (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird).
- 39.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die der BIZ ursprünglich gelieferte Hardware für mindestens vier Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist zu warten (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird). Die Wartung der Hardware umfasst die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (präventiv) sowie die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Behebung von Fehlfunktionen und Störungen) durch Reparatur und Austausch defekter Teile sowie die Durchführung technischer Updates. Jegliche von der BIZ benötigten Wartungsarbeiten sind zu marktüblichen Bedingungen zu erbringen.
- 39.3 Tritt bei der Hardware ein Fehler auf, so wirkt der Lieferant auf Verlangen der BIZ an der Ursachenermittlung mit, auch wenn der Fehler das Zusammenspiel mehrerer Systeme oder Komponenten betrifft. Kann der Lieferant nachweisen, dass der Fehler nicht durch die von ihm zu wartende Hardware verursacht wurde, ist der Lieferant berechtigt, diese Arbeiten separat in Rechnung zu stellen.

### 40 Wartung der Software

- 40.1 Wird Software zusammen mit Hardware geliefert, verpflichtet sich der Lieferant, die der BIZ ursprünglich gelieferte Software für mindestens vier Jahre nach Ablauf einer mindestens einjährigen Gewährleistungsfrist zu warten (sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird).
- 40.2 Die Software-Wartung umfasst die Fehlerbehebung sowie die Aktualisierung und

Weiterentwicklung der Programme (neue Releases).

- 40.3 Tritt bei der Software ein Fehler auf, so wirkt der Lieferant auf Verlangen der BIZ an der Ursachenermittlung mit, auch wenn der Fehler mit dem Zusammenspiel mehrerer Systeme oder einzelner Komponenten zusammenhängt oder daraus resultiert. Kann der Lieferant nachweisen, dass der Fehler nicht durch die von ihm zu wartende Software verursacht wurde, können diese Arbeiten vom Lieferanten separat in Rechnung gestellt werden.

- 40.4 Soweit möglich, behebt der Lieferant auf Verlangen der BIZ auch Softwarefehler, die durch die BIZ oder Dritte verursacht wurden. Dies erfolgt gegen ein im Voraus zu vereinbarendes Entgelt.

### 41 Gewährleistungen und Rechtsbehelfe

- 41.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er über sämtliche Rechte verfügt, um die Hardware sowie deren Betriebssystemsoftware gemäss der Vereinbarung zu liefern. Insbesondere ist er berechtigt, die mit der Hardware gelieferte Betriebssystemsoftware zu vertreiben und der BIZ die Nutzungsrechte an der Betriebssystemsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.

### 42 Verletzung von Rechten Dritter

- 42.1 Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und eigenes Risiko ab. Wird der Lieferant von einem Dritten in Anspruch genommen, hat er die BIZ unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 42.2 Macht der Dritte Ansprüche direkt gegen die BIZ geltend, hat der Lieferant die BIZ auf erstes Verlangen bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und am Rechtsstreit teilzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche der BIZ aus der Rechtsverteidigung, der Prozessführung sowie aus einer allfälligen aussergerichtlichen Einigung entstehenden Kosten (einschliesslich Schadenersatzleistungen) zu tragen. Im Falle eines Vergleichs hat der Lieferant die vereinbarte Zahlung an den Dritten zu übernehmen, wenn der Lieferant vorgängig zugestimmt hat. Der Lieferant darf diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 42.3 Wird die BIZ aufgrund einer von ihr nicht zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten an der

Nutzung der Hardware oder Software ganz oder teilweise gehindert, räumt sie dem Lieferanten eine angemessene Frist ein, um die Hardware oder Software nach dessen Wahl derart abzuändern oder zu ersetzen, dass sie keine Drittrechte mehr verletzt, wobei der vereinbarte Leistungsumfang beibehalten werden muss, oder eine Lizenz vom Dritten zu beschaffen. Der Lieferant trägt sämtliche damit verbundenen Kosten und entschädigt die BIZ für ihre Aufwendungen. Setzt der Lieferant innert gesetzter Frist keine dieser Möglichkeiten um, kann die BIZ mit sofortiger Wirkung der Vereinbarung zurücktreten oder auf die Nutzung des betroffenen Teils der Hardware oder Software verzichten, unter anteiliger Minderung des Preises. Die BIZ kann in jedem Fall, auch bei leichter Fahrlässigkeit oder gar ohne Verschulden des Lieferanten, Schadenersatz verlangen.

## 43 Folgen der Beendigung

- 43.1 Der Lieferant ist unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung der Vereinbarung verpflichtet: (i) die BIZ, falls erforderlich und gegen eine angemessene Vergütung, bei der Instruktion eines neuen Lieferanten zu unterstützen; (ii) die vom Lieferanten bearbeiteten BIZ-Daten (im vereinbarten Format oder in einem gängigen, für die BIZ wiederverwendbaren Format) an die BIZ oder einen neuen Lieferanten herauszugeben oder zu übertragen; sowie (iii) die Hardware und Software, die der Lieferant für die BIZ betrieben hat, zurückzugeben oder zu übertragen, einschliesslich der Herausgabe aktueller, elektronisch bearbeitbarer Versionen der in diesem Zusammenhang vom Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung erstellten Dokumentation.